

Aufgrund der §§ 12 und 50a Kommunalselfverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I Seite 172), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 16.07.2015 folgende Satzung zur Gründung eines kommunalen Seniorenbeirates erlassen:

§1 Ziel und Zweck des Seniorenbeirates

Die Stadt Völklingen richtet zur Verbesserung der Wahrnehmung von Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Seniorenbeirat ein und verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange ein selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- (2) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- (3) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- (4) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und –pflege und deren Arbeit zu begleiten.
- (6) Die Arbeit des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und des Stadtrates und seine Ausschüsse in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit Stadtrat und Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in unserer Stadt und allen Stadtteilen.
- (2) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem Oberbürgermeister zu.
- (3) Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle seniorenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.

(4) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet Sprechtage ein.

(5) Der Seniorenbeirat ist nicht weisungsgebunden, unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(6) Der Seniorenbeirat kann seine Arbeit auch aus eigener Initiative entwickeln.

(7) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

(8) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt

(1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen für die Seniorenarbeit in der Stadt und seinen Stadtteilen relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Seniorenbeirates soll der Oberbürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(2) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

1. Stadt- und Verkehrsplanung, ÖPNV,
2. Verkehrs- und Öffentliche Sicherheit,
3. Altenpflege, Altenwohnungen und Seniorenheime,
4. Seniorenakademie der VHS
5. Bildungs-, Freizeit- und Sportangebote,
6. Sozial- und Gesundheitswesen

(3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, informiert werden.

(4) Der/ die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihr Stellvertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(5) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenbeirates und deren Amtszeit gelten § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 33 Kommunalselfverwaltungs-gesetz entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Seniorenvertretung, „Seniorenbeirat Völklingen“ setzt sich zusammen aus dem Seniorenbeirat und dem erweiterten Seniorenbeirat .

Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Dem Seniorenbeirat sollen als weitere Mitglieder neben der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung angehören:

1. ein/e Vertreter/ - in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
2. ein/e Vertreter/ - in aus jedem Ortsratsbezirk
3. ein/e Vertreter/- in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände
4. ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Sozialverbände
5. ein/e Vertreter /- in der Kirchen mit Senioreneinrichtungen
6. der/die Behindertenbeauftragte der Stadt
7. ein Vertreter/- in des Integrationsbeirates

(3) Dem erweiterten Seniorenbeirat können neben dem Beirat angehören:

1. ortsansässige Wohlfahrtsverbände
2. ortsansässige Sozialverbände
3. ein/e Vertreter/-in der örtlichen Heimbeiräte
4. Kirchen mit Senioreneinrichtungen
5. ein/e Vertreter/- in des Sicherheitsbeirates
6. ein/e Vertreter/- in der Seniorensicherheitsberater

(4) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

§ 5 Konstituierende Sitzung / Organe des Seniorenbeirates

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Oberbürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Seniorenbeirates fort.

(3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte

eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden
eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter
eine Schriftführerin /einen Schriftführer

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(5) Die/ der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

(6) Der/ die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Stadtrat.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates oder des erweiterten Seniorenbeirates werden von seinem / seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen.
Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die vorläufige Tagesordnung legt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit seiner / seinem Stellvertreterin / Stellvertreter fest und liegt der Einladung bei.
Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Diese werden behandelt, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Sitzungsbeginn dafür ausspricht.

(3) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der erweiterte Seniorenbeirat tagt mindestens ein Mal pro Jahr.

(5) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(6) An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Oberbürgermeister oder der von ihm Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von der Stadt bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Seniorenbeirates.

(8) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.

(9) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(11) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/ der Vorsitzenden und dem / der Schriftführerin zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(12) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der / die Vorsitzende verantwortlich.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von der Stadt Völklingen unterstützt.

(2) Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume bzw. Besprechungsräume zur Verfügung.

§ 8 Entschädigung

(1) Die Abgeltung der mit der Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erfolgt im Rahmen eines pauschal festzulegenden Jahresgrundbetrages gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für den Seniorenbeirat sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Völklingen, den 16.07.2015
Der Oberbürgermeister

Veröffentlicht in Völklinger Wochenspiegel vom 05. August 2015